

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0002/23	04.01.2023
zum/zur		
F0316/22 SR Stage, Fraktion Grüne/future!		
Bezeichnung		
Rechtsgrundlagen und Umgang mit Geheimvorlagen		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		24.01.2023

Auf die Fragen der F0316/22 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage gibt es neben Drucksachen und Informationen, die allen Stadträtinnen und Stadträten zugänglich sind, Geheimdrucksachen und Geheiminformationen, die jeweils nur einem kleinen Kreis von Stadträtinnen und Stadträten zugänglich sind?

An welcher Stelle in unserer Geschäftsordnung, Hauptsatzung und im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finde ich die Rechtsgrundlage dazu?

Antwort:

Es gibt weder Geheimdrucksachen noch andere Geheiminformationen.

Es wird erneut auf Folgendes hingewiesen:

Mit der Einführung des Ratsinformationssystems im Jahr 2004 haben alle Vorlagen (Drucksachen, Informationen, Stellungnahmen, Anfragen, Anträge) entweder nichtöffentlichen, vertraulichen oder öffentlichen WWW-Status.

Der WWW-Status einer Vorlage regelt die Anzeige derselben in den verschiedenen Informationssystemen gemäß Rollen- und Rechtekonzept.

Zu den nichtöffentlichen Vorlagen gehören z.B. Vertrags-, Grundstücks-, Vergabeangelegenheiten u.ä.

Diese Vorlagen können alle Stadträtinnen und Stadträte im „Ratsinfo für Stadträte“ (Mandatos) jederzeit nach Freigabe der Vorlagen einsehen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in dem jeweiligen Ausschuss sind, der diese Vorlage berät oder beschließt!

Worum es dem Fragesteller augenscheinlich zu gehen scheint, ist der Umgang mit den vertraulichen Vorlagen, wie Personal- und Geschäftsführerangelegenheiten, die z.B. im Verwaltungsausschuss nur den Mitgliedern des Ausschusses elektronisch angezeigt oder in der Sitzung in Papierform ausgereicht werden.

Nichtmitglieder des Verwaltungsausschusses haben aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Möglichkeiten, die vertraulichen Drucksachen, Anträge und Anfragen in Personalangelegenheiten und Geschäftsführerangelegenheiten einzusehen.

Nähere Erläuterungen dazu stehen auch im VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.2003 - 31.03.200, 14.1.1 Gemeinderäte und Ausschüsse, Gemeinderatsmitglieder und Einwohner: <https://datenschutz.sachsen->

anhalt.de/informationen/veroeffentlichungen/taetigkeitsberichte/tb-7/14-kommunalverwaltung/1411

Die Differenzierung im Informationszugang folgt aus der Entscheidung des jeweiligen Stadtrates, Teile seiner Befugnisse auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Solange er diese nicht zurückholt, wird die interne Kontrolle der Entscheidungen des Ausschusses in gleicher Weise - wie im Stadtrat selbst - durch die sich im Ausschuss widerspiegelnden Fraktionen gewährleistet.

Der Stadtrat besteht aus den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Mandatsträgern) und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.

Eine jeweils durch den Stadtrat festzulegende Anzahl dieser ehrenamtlichen Mitglieder bilden die beschließenden bzw. beratenden Ausschüsse.

Da demnach nicht jedes Stadtratsratsmitglied auch Mitglied in jedem Ausschuss ist, erhält es auch nicht alle Informationen aus allen Ausschüssen.

Unabhängig davon, ob ein Mitglied des Stadtrates auch Mitglied eines Ausschusses ist, darf nach dem KVG LSA jedes Stadratsmitglied an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Als Zuhörer hat es jedoch nur die Diskussion und die Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen,

Bewerbungsunterlagen z.B. jedoch nicht.

In den Ausschusssitzungen werden nur die erforderlichen Aspekte angesprochen, welche dann Eingang in die Niederschrift der Sitzung finden.

Wenn sich eine Kommune entschließt, ein Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, muss sie diese oben genannten Grundsätze dementsprechend so absichern, dass jeder Nutzer entsprechend seiner Rolle als Stadratsmitglied oder Ausschussmitglied Zugang nur zu den ihm nach dem KVG LSA zustehenden Informationen erlangen kann.

Auch wenn sich die Anfrage nur auf den Verwaltungsausschuss bezieht, gilt das oben Ausgeführte auch für jeden anderen Ausschuss, in dem vertrauliche Vorlagen behandelt werden.

2. Konkret: Warum darf ich als Stadtrat beispielsweise nicht wissen, was in I0287/22, DS0628/22, DS0549/22, DS0599/22, DS0600/22, DS0613/22, DS0618/22 steht?

Gibt es konkrete Gründe, dass mir die Verwaltung, im Unterschied zu anderen Stadträtinnen und Stadträten, den Zugang zu diesen Vorlagen verwehrt? Wieso wird im mandatos, wenn ich nach diesen Vorlagen suche, nicht zumindest ein Hinweis "Sie sind nicht berechtigt, diese Vorlagen aufzurufen." angezeigt, sondern so getan, als ob es diese Vorlagen nicht gäbe?

Antwort:

Der Zugang zu den Vorlagen I0287/22 und DS0613/22 besteht!

Die Vorlagen DS0628/22, DS0549/22, DS0599/22, DS0600/22 und DS0618/22 betreffen Personalangelegenheiten, die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.12.2022 beschlossen wurden.

Da der Fragesteller nicht Mitglied im Verwaltungsausschuss hat, hat er auch keinen Zugriff auf diese Vorlagen.

Ob der vom Fragesteller geforderte Hinweis angezeigt werden kann, muss von der KID GmbH geprüft werden.

3. Wo sind für mich Beschlüsse transparent und nachvollziehbar (inklusive Beschlusstext) einsehbar, die durch eine Geheimdrucksache getroffen wurden?

Antwort:

Es gibt keine Beschlüsse zu Geheimdrucksachen.

4. Unsere Geschäftsordnung regelt unter §4 "Verhandlungsgegenstände" in Absatz 5 "Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig."

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden dann insbesondere im Verwaltungsausschuss regelmäßig geheime Tischvorlagen ohne Drucksache bzw. Drucksachenummer zum Beschluss vorgelegt?

Antwort;

Es gibt keine geheimen Tischvorlagen im Verwaltungsausschuss.

Wo sind für mich Beschlüsse transparent und nachvollziehbar einsehbar, die völlig ohne Drucksache getroffen wurden?

Antwort:

Derartige Beschlüsse gibt es nicht.

5. Regelmäßig müssen Stadträtinnen und Stadträten in den Gesellschafterversammlungen städtischer Gesellschaften Beschlüsse treffen. Dabei entscheiden sie nicht selbst, sondern sind an die Beschlüsse gebunden, die entweder der Stadtrat oder der Verwaltungsausschuss getroffen hat.

Bereits mehrfach kam es dabei zu der aus meiner Sicht unglücklichen Situation, dass Stadträtinnen und Stadträten, die zwar Mitglied einer Gesellschafterversammlung, nicht aber des Verwaltungsausschusses sind, gar nicht wissen, was der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Wie kann und soll ich meine Aufgabe in der Gesellschafterversammlung korrekt wahrnehmen, wenn ich etwas beschließen soll, von dem ich nicht weiß, ob dies dem entspricht, dass ich beschließen darf?

Antwort:

Die Frage kann seitens der Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

6. Unsere Geschäftsordnung regelt:

"In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen."

Betrifft dies auch Beschlüsse, die durch Geheimdrucksachen oder geheime Tischvorlagen ohne Drucksachenummer gefasst worden sind?

Antwort:

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA i.V mit § 8 Abs. 2 der GO des SR sind „in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

Dieser rechtlichen Vorgabe kommt die Verwaltung gemäß 9 Abs. 2 Nr. e) der GO des SR nach, in dem in jeder regulären Stadtratssitzung als TOP 4 die Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt.

Wo kann ich - bei Beschlüssen, die nicht öffentlich bekannt gegeben werden - die Abwägung nachlesen, warum diese nicht bekanntgegeben wurden. Wer nimmt diese Abwägung vor und welche Einspruchsmöglichkeiten gibt es?

Antwort:

Wenn im Ausnahmefall in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nicht bekannt gegeben werden dürfen, da das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, hat die/der zuständige Beigeordnete dies dem Bereich der Oberbürgermeisterin mitzuteilen.

7. Um einen ersten Überblick über das Ausmaß der Geheimvorlagen zu bekommen, bitte ich um eine vollständige, tabellarische Auflistung aller Geheimdrucksachen, Geheiminformationen, geheimen Tischvorlagen und weiterer Verhandlungsgegenstände, die nicht allen Stadträtinnen und Stadträten zugänglich gemacht wurden für die aktuelle Wahlperiode seit Juli 2019 mit folgenden Angaben:

Datum der Vorlage

Nummer der Vorlage

Titel der Vorlage

Wann und unter welchen TOP im welchem Ausschuss bzw. Gremium

Beschluss-Nummer (sofern ein Beschluss erfolgte)

Antwort:

Da – wie oben ausführlich dargestellt – keine Geheimdrucksachen oder Geheiminformationen existieren, erübrigt sich die tabellarische Auflistung.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin